

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 30. August 2023

12. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026

Gemäß § 27a Abs 2 und 4 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 idgF, iVm §§ 36 Abs 2 und 3 und 27 Abs 3 und 5 lit a, c und d Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1988 idgF, iVm § 12 Abs 1 lit a, c und d sowie Abs 3 und 5 Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998 idgF, gilt im Interesse der Volksgesundheit, zur Abwendung erheblicher Schäden durch Nil- und Rostgänsen und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänsen dürfen in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 im Bezirk Bludenz jeweils im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März bejagt werden. Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans zulässig.

(2) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.

(3) Wenn die Einzelindividuen offensichtlich gerade brüten bzw. Jungvögel aufziehen, sind die dazugehörigen Nester zu entfernen bzw. müssen die Jungvögel erlegt werden, um ein Verenden durch Kälte oder Verhungern zu verhindern.

§ 2

Informations- und Meldepflicht

(1) Getätigte Abschüsse von Nil- und Rostgänsen sind vom Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10.04. jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu melden.

(2) Innerhalb der eingeräumten Schusszeit hat jeweils der Jagdnutzungsberechtigte bzw. das Jagdschutzorgan der Bezirkshauptmannschaft Bludenz monatlich die Bestandsentwicklung bzw. Bestandsveränderung per E-Mail mitzuteilen.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Dr. Harald Dreher

